

908 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag 201/A der Abgeordneten Bergmann, Ing. Nedwed und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert wird (FOG-Novelle 1989)

Die Abgeordneten Bergmann, Ing. Nedwed und Genossen haben am 29. November 1988 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Um das verstärkte Interesse der Öffentlichkeit an den Museen und um den internationalen Trend in Richtung Kulturtourismus auch in Österreich sinnvoll für die Bundesmuseen nutzen zu können, brauchen die österreichischen Bundesmuseen neue rechtliche Voraussetzungen.

Der vorliegende Initiativantrag soll daher ein erster Schritt in diese Richtung sein, indem er die Privatrechtsfähigkeit der Bundesmuseen ausbaut und deren Möglichkeiten zur autonomen Wirtschaftsführung verstärkt. Damit soll auch dem Arbeitsübereinkommen von SPÖ und ÖVP vom 16. Jänner 1987 Rechnung getragen werden, welches vorsieht, daß für Bundesmuseen die Möglichkeit geschaffen werden soll, zusätzliche Erträge aus eigenen Aktivitäten von den Museen im Rahmen ihrer Aufgaben zu verwenden.

Durch die Schaffung der Teilrechtsfähigkeit der Bundesmuseen analog den entsprechenden Bestimmungen im UOG wird es den Bundesmuseen in Zukunft möglich sein, zusätzliche Mittel (Drittmittel) für die Museen aufzubringen und Mitgliedschaften bzw. Beteiligungen, die der wirtschaftlichen Führung des Museums bzw. der Förderung von Museumsaufgaben dienen, einzugehen. Im einzelnen sollen die Bundesmuseen künftig die Möglichkeit erhalten, durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon auch im eigenen Namen Gebrauch zu machen. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter sowie hinsichtlich der Herstellung, des Verlages sowie Ver-

triebes aller üblicherweise in Museen zum Kauf angebotenen Gegenstände (insbesondere Druckwerke und Andenken sowie Repliken). Anreiz für solche vermehrte Aktivitäten der Bundesmuseen wird die Tatsache sein, daß die Einnahmen aus dieser Tätigkeit den Bundesmuseen für Personalausgaben sowie für die Ausstattung und den Betrieb der Bundesmuseen zur Verfügung stehen werden. Zur Besorgung ihrer Aktivitäten können die Bundesmuseen im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit auch Personal anstellen.

In Ausübung der eigenen Rechtspersönlichkeit werden die Museen von ihrem Direktor nach außen vertreten. Er hat die Gebarung der Bundesmuseen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Der im Rahmen der Rechtsfähigkeit handelnde Museumsdirektor bzw. dessen Stellvertreter ist darüber hinaus dem Vertragspartner gegenüber verpflichtet, die inhaltlichen und finanziellen Grenzen der Rechtsfähigkeit offenzulegen, und hat klarzustellen, ob er als Vertreter der Museen im Rahmen ihrer Privatrechtsfähigkeit oder als Vertreter des Bundes auftritt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung stellt eine „culpa in contrahendo“ dar, woraus sich schadenersatzrechtliche Konsequenzen ergeben.

Im Rahmen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit sollen die Bundesmuseen zwar nicht dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers unterliegen, es soll ihm jedoch ein Aufsichtsrecht zukommen. Ferner soll durch besondere gesetzliche Anordnung die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Kontrolle von Museen auch im Rahmen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit außer Streit gestellt werden.

Des weiteren soll in einer ebenfalls der Rechtsstellung der Universitäten angeglichenen Weise (§ 105 Abs. 2 bis 4 UOG) den Bundesmuseen auch die Möglichkeit eröffnet werden, beispielsweise Räumlichkeiten zu vermieten, wobei das Entgelt hierfür im Sinne von § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen zur

Abdeckung der dadurch entstehenden Mehrausgaben sowie für die Aufgaben der Bundesmuseen zu verwenden sind; auch diese zusätzlichen, von den Museen durch Eigeninitiative erworbenen Mittel verbleiben somit — wenn auch im Rahmen des Bundeshaushaltes — den Museen.

Schließlich soll durch den gegenständlichen Antrag auch die Privatrechtsfähigkeit der Österreichischen Nationalbibliothek ausgebaut werden. Auf Grund des § 28 Abs. 2 FOG in der geltenden Fassung kommt der Österreichischen Nationalbibliothek Rechtspersönlichkeit insofern zu, als sie durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte erwerben und hievon auch im eigenen Namen Gebrauch machen kann, sowie — mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung — die Mitgliedschaft in Vereinen und anderen juristischen Personen erwerben kann. Nunmehr soll durch den gegenständlichen Antrag sichergestellt werden, daß auch der Österreichischen Nationalbibliothek künftig jenes erweiterte Maß an Privatrechtsfähigkeit zukommt, wie sie auf Grund des gegenständlichen Antrages für Bundesmuseen geschaffen werden soll.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat zur Vorbehandlung des gegenständlichen Initiativantrages einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Ing. Nedwed, Dr. Preiß, Dr. Seel, Dr. Stippel, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Kurt Bergmann, Dr. Gertrude Brinek, Dr. Khol, Dr. Mayer, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordnete Klara Motter sowie vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten der Abgeordnete Smolle angehörten.

Der Unterausschuß beschäftigte sich in vier Sitzungen mit der Vorbehandlung der gegenständlichen Materie. Eine Sitzung des Unterausschusses war der Anhörung von Sachverständigen aus dem Museumsbereich gewidmet. An diesem Hearing nahmen Dr. Magda Strebl (Österreichische Nationalbibliothek), Dr. Hermann Fillitz (Kunsthistorisches Museum), Dr. Georg Kugler (Sammlung historischer Prunk- und Gebrauchtwagen), Dr. Heinz Kollmann (Naturhistorisches Museum), Peter Noever (Österreichisches Museum für angewandte Kunst), Dr. Dieter Ronte (Museum moderner Kunst), Rechtsanwalt Dr. Peter Pösch, Dr. Peter Kann (Museum für Völkerkunde), Dr. Martin Lödl (Naturhistorisches Museum), Dr. Ruth Contreras (Naturhistorisches Museum), der Vorsitzende des Zentralausschusses für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Amtsrat Rudolf Reichl, Dr. Franz Chri-

stian Reder (Hochschule für angewandte Kunst), Peter Bertho (Kunsthistorisches Museum), Kurt Rötzer (Österreichische Galerie) und Franz Pfeiler (Graphische Sammlung Albertina) teil.

Über das Ergebnis der Unterausschußverhandlungen berichtete der Obmann des Unterausschusses Bergmann dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung in seiner Sitzung am 5. April 1989.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Bergmann, Klara Motter, Ing. Nedwed, Helga Erlinger sowie der Ausschußobmann Dr. Blenk.

Bei der Abstimmung wurde der vom Unterausschuß einvernehmlich erarbeitete Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Weiters brachten die Abgeordneten Ing. Nedwed, Bergmann, Klara Motter und Helga Erlinger einen Entschließungsantrag ein.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, die diesem Bericht begedruckte Entschließung anzunehmen.

Der Ausschuß hat weiters beschlossen, die Privatrechtsfähigkeit auch auf die Bundesanstalten für audiovisuelle Medien auszudehnen.

Der Ausschuß ist in bezug auf Sonderveranstaltungen in Museen, also etwa Produktpräsentationen, Empfänge usw., nicht aber Sonderausstellungen im Sinne der fallweisen zusätzlichen Ausstellungen des § 31 Abs. 2 Z 3 lit. a, der Auffassung, daß Einnahmen aus diesen von den Museen einerseits für die Raummiete nach § 31 Abs. 4 als zweckgebundene Einnahmen, andererseits gemäß § 31 a als Rechtspersönlichkeit verwendet werden können.

Der Ausschuß ist weiters der Auffassung, daß zweckmäßigerweise den einzelnen Museen vom zuständigen Bundesminister eine Pauschalermächtigung für die Entlehnung von Sammlungsobjekten bis zu einer bestimmten Wertgrenze gegeben werden sollte. Die daraus erzielten Einnahmen fließen gemäß § 31 Abs. 3 dem jeweiligen Bundesmuseum als zweckgebundene Einnahme zu.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt; / 1
2. die begedruckte Entschließung wird angenommen. / 2

Wien, 1989 04 05

Posch

Berichterstatler

Dr. Blenk

Obmann

/1

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das
Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert
wird (FOG-Novelle 1989)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über die Änderung des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz — FOG), BGBl. Nr. 341, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 655/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Österreichischen Nationalbibliothek kommt im Umfang des § 31 a Abs. 1 Rechtspersönlichkeit zu; hiebei ist § 31 a Abs. 1 bis 8 sinngemäß anzuwenden.“

2. § 29 Abs. 5 lautet:

„(5) § 31 Abs. 3 und 4 ist auf die Österreichische Nationalbibliothek sinngemäß anzuwenden.“

3. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a. (1) Die Bundesanstalten für audiovisuelle Medien (audiovisuelle Datenträger) sind Einrichtungen des Bundes zur Sammlung, Bewahrung und Erschließung von Ton- und Bildträgern. Sie unterstehen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

§ 28 bis 30 und § 31 a gelten sinngemäß.

(2) Es bestehen folgende Bundesanstalten für audiovisuelle Medien:

- a) das Österreichische Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film, ÖWF,
- b) die Österreichische Phonotheek.

(3) Die von den einzelnen Bundesanstalten für AV-Medien zu besorgenden Aufgaben sind durch Verordnung festzulegen.“

4. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bundesmuseen sind Einrichtungen des Bundes. Sie unterstehen dem zuständigen Bundesminister.“

5. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einnahmen aus Entgelten für Leistungen der Bundesmuseen sind, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a stehen oder nicht unter § 31 a fallen, im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen zur Abdeckung der dadurch entstehenden Mehrausgaben sowie unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des jeweiligen Bundesmuseums für Personalausgaben, für Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und für sonstige Aufwendungen zu verwenden.“

6. Dem § 31 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bundesmuseen können die von ihnen genutzten Räumlichkeiten und Liegenschaften nach Maßgabe der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes auch natürlichen und juristischen Personen außerhalb des Bundes zur Verfügung stellen, soweit sie hiedurch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Diesbezügliche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Dieser kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dem Direktor (Erstem Direktor) eines Bundesmuseums das Recht zur Entscheidung ohne Genehmigungsvorbehalt übertragen. Im übrigen ist Abs. 3 anzuwenden.“

7. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a. (1) Den Bundesmuseen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind,

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon mit Ausnahme von Sammlungsobjekten im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
2. Verträge über die Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 4 abzuschließen;
3. Druckwerke, Ton- und Bildträger, Repliken, Andenkenartikel und ähnliche Gegenstände, die mit der Tätigkeit der Bundesmuseen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, beispielsweise durch Beteiligungen an Gesell-

- schaften und Genossenschaften, herzustellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben;
4. mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Museumsaufgaben (§ 31 Abs. 2) ist, zu erwerben.
- (2) Auf Dienstverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, ist das privatrechtlich jeweils erforderliche Gesetz, beispielsweise das Angestelltengesetz, anzuwenden.
- (3) Ein Bundesmuseum wird im Rahmen seiner Tätigkeit nach Abs. 1 durch den Direktor (Ersten Direktor) oder nach Maßgabe der Museumsordnung durch dessen Stellvertreter nach außen vertreten. Über grundsätzliche und längerfristige Entscheidungen des jeweiligen Bundesmuseums, insofern ihm Rechtspersönlichkeit zukommt, sind die zuständigen Organe des Dienststellenausschusses durch den Direktor (Erster Direktor), durch dessen Stellvertreter, zu informieren.
- (4) Für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.
- (5) Soweit die Bundesmuseen im Rahmen des Abs. 1 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben dem zuständigen Bundesminister jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des Abs. 1 können die betreffenden Bundesmuseen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß Abs. 1 können auch Verwaltungseinrichtungen der Bundesmuseen damit beauftragt werden.
- (6) Soweit Bundesmuseen im Rahmen des Abs. 1 dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zur Verfügung stellen, sind diese Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.
- (7) Die Tätigkeit der Bundesmuseen gemäß Abs. 1 wird frei von Weisungen des zuständigen Bundesministers ausgeübt.
- (8) Die Tätigkeit der Bundesmuseen gemäß Abs. 1 unterliegt der Aufsicht des Bundes und der Kontrolle durch den Rechnungshof. Hiebei sind die §§ 5 und 6 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt dem gemäß der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuständigen Bundesminister.

/ 2

EntschlieÙung:

1. Durch die Schaffung der Teilrechtsfähigkeit der Bundesmuseen analog den Universitäten und den entsprechenden Bestimmungen des UOG soll es in den Bundesmuseen in Zukunft möglich sein, zusätzliche Mittel für die Museen aufzubringen, um die wirtschaftliche Beweglichkeit und Eigeninitiative der Museen zu fördern.

2. Dies bedeutet allerdings nicht, daß der Träger der Museen und Sammlungen des Bundes sowie der Österreichischen Nationalbibliothek, die Republik Österreich, aus seiner Verantwortung gegenüber diesen für das österreichische Kultur- und Geistesleben so hervorragenden Einrichtungen, insbesondere was seine Obsorge in sachlicher und personeller Hinsicht betrifft, entlassen werden soll. Vielmehr sollte die Republik Österreich, vertreten durch die Bundesregierung nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten bemüht sein, den weiteren Ausbau der Museen und Sammlungen des Bundes zu erwirken, zu fördern und für gesteigerte Budgetzuwendungen Sorge zu tragen.

3. Die Teilrechtsfähigkeit der Bundesmuseen soll ein Teil staatlicher Museumspolitik zur Öffnung, besseren Zugänglichkeit und wirtschaftlichen Verwertung musealen Sammlungsbestandes für eine breitere Öffentlichkeit sein und darf die Substanz der Museen und Sammlungen und die Erfüllung der Aufgaben nach § 31 Abs. 2 FOG nicht beein-

trächtigen, wobei mit diesen Aufgaben insbesondere auch die Verpflichtung zu einer den Erkenntnissen der Museumspädagogik entsprechenden Vermittlung der Sammlungsbestände im Sinne des Bildungsauftrages der Museen verbunden ist.

4. Daher wird die Bundesregierung aufgefordert, für die weitere finanzielle Ausstattung der Museen und Sammlungen des Bundes sowie der Österreichischen Nationalbibliothek auch in Zukunft Vorsorge zu treffen.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird weiters aufgefordert, im Sinne einer zielorientierten und konzeptiven Museumspolitik den weiteren Ausbau und die Modernisierung der Museen und Sammlungen des Bundes zu verfolgen.

Weiters werden die Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgefordert, insbesondere im Hinblick auf die österreichische Bewerbung um die Weltausstellung 1995, für die ehe baldigste Durchführung der zweiten Stufe des Wettbewerbs „Messepalast“ und für baldige Entscheidungen im Sinne dieses Projektes zu sorgen.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird aufgefordert, sein bauliches Konzept zur Sanierung der Bundesmuseen und anderer Kulturbauten zielstrebig und rasch zu realisieren.